

Landesgericht für Strafsachen Wien
zH Herrn Mag. Alexander Marchart

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Wien, am 19. August 2011

Betreff: Strafsache gegen Werner Böhm u.a. wegen §§ 146f StGB

GZ: 245 Ur 335/02s

Antrag auf Bestellung eines anderen Gutachters bedingt durch nachträgliche Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen Dr. Thomas Keppert

1 Präambel

Gegen Mag. Werner Böhm, Dr. Anne Prem, Dr. Joachim Kalcher, Mag. Petra Wohlfahrt, Peter Hrdlicka, Günther Pridt, Dr. Norbert Frömmer, Ing. Anton Stahrlinger, Mag. Mathias Pöllerritzer, Mag. Werner Scholz, Mag. Andrea Geyer-Scholz, Mag. Josef Gruber, Mag. Ursula Böhm, Gerhard Auer, KR Friedrich Scheck, Georg Plochberger, Christian Rosner, Josef Pflieger, Dr. Bernhard Huppmann, Mag. Elfriede Sixt und Mag. Kurt Hoffmann u.a. ist seit dem Jahre 2002 ein Strafverfahren wegen §§ 146, 147. Abs. 1 Z. 1, Abs 3, 148, 153 Abs. 1, Abs. 2, 156, 158, 159, 161 StGB, 255 AktG, 48a BörseG, 15 KMG anhängig.

Festgehalten sei auch, dass ein **Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren ua durch Dr. Stapf in seiner Funktion als Masseverwalter der YLine Internet Business Services AG** erfolgte sowie durch die FirstInex Internet Services AG. Dies wird im Zuge der Ausführungen zur Befangenheit des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Thomas Keppert noch relevant sein.

2 Zeitlicher Ablauf der Bestellung und Aufträge an Dr. Thomas Keppert

Mit Beschluss vom **16. 12. 2002** wurde vom Landesstrafgericht Wien Dr. Thomas Keppert zum **unabhängigen Sachverständigen** in der Strafsache gegen Mag. Werner Böhm u.a. bestellt und beauftragt, binnen drei Monaten Befund und Gutachten in dreifacher Ausfertigung über den Verdacht in Richtung § 255 AktG beim Unternehmen YLine Internet Business Services AG zu erstatten.

Am **13. 3. 2003** wurde Dr. Keppert in der Strafsache gegen Mag. Werner BÖHM u.a. wegen §§ 146 ff u.a. StGB u.a. weiters mit der Erstellung von Befund und Gutachten über Tatbestände der §§ 146, 147, 148, 153, 158, 159 StGB, § 48a Börsegesetz, 15 KMG beauftragt.

Mit Beschluss vom **5. 10. 2005** wurde der Gutachtensauftrag an den bestellten Sachverständigen Prof. Dr. Thomas Keppert im Zusammenhang mit den von der Finanzmarktaufsicht angezeigten Aktientransaktionen der Verdächtigen sowie hinsichtlich der Sacheinlage von 74,9% der YLine Solutions Germany in der YLine Internet Business Services AG im Juni 2000 erweitert.

Mit 14. Dezember 2005 erstattete Dr. Thomas Keppert Bericht über seine Tätigkeit und legte das Gutachten vor.

3 Sonstige Tätigkeiten von Dr. Thomas Keppert im Zeitraum Dezember 2002 bis Dezember 2005

Herr Dr. Thomas Keppert unterhielt vor und während des Zeitraums der Erstellung des gerichtlichen Gutachtens enge geschäftliche Beziehungen zu Beteiligten des Strafverfahrens, die darin resultieren, dass im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen (§ 47 Abs 1 Z 3 StPO). Folgende Argumente und Beweise liegen mir substantiiert erst seit jetzt vor:

3.1 Geschäftsbeziehung zum Beschuldigten KR Friedrich Scheck

Dr. Keppert hat in seiner Eigenschaft als beeideter Immobiliensachverständiger für das von KR Friedrich Scheck 2003 gegründete und als Vorstandsvorsitzender geführte börsennotierte Unternehmen **ECO Business-Immobilien AG** in den Jahren 2004 bis 2010 (Ausscheiden von KR Friedrich Scheck aus dem Vorstand der ECO Business Immobilien AG) materiell wichtige und entgeltliche Prüfungs- und Beratungstätigkeiten erbracht (im Auftrag der ECO Management GmbH (Geschäftsführer Friedrich Scheck)). Dr. Keppert stand dementsprechend über Jahre hinweg im engen geschäftlichen wie auch persönlichen Kontakt mit dem Beschuldigten KR Friedrich Scheck. Welch wirtschaftliche Bedeutung diese Zusammenarbeit für beide involvierten Parteien hatte, ergibt sich daraus, dass die von Dr. Keppert testierten Anlageinvestitionen in etwa 60% des gesamten Anlagevermögens der ECO Business-Immobilien AG in den Geschäftsjahren 2004 bis 2010 entsprachen. Es beruht auch die „Karriere“ von Dr. Thomas Keppert als Immobiliensachverständiger auf dieser Zusammenarbeit. Diesbezüglich erhebe ich das Vorbringen von Mag. Werner Böhm vom 31. Jänner 2006 und vom 19. April 2006 zu meinem Vorbringen.

KR Friedrich Scheck ist als ehemaliger Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzender der **i-online ag** sowie aufgrund seiner Tätigkeit als ehemaliger Aufsichtsrat der YLine Internet Business Services AG **Verdächtiger bzw. Beschuldigter** in der Strafsache gegen Mag. Werner Böhm ua. Zusätzlich zeigte bereits am 19. November 2003 eine FMA Sachverhaltsdarstellung auf, dass KR Friedrich Scheck die mit Abstand umfangreichsten Aktientransaktionen aller in Frage kommenden Insider mit YLine Aktien durchgeführt hat. Dabei hat KR Scheck einen Veräußerungserlös von insgesamt über € 7,8 Mio erzielt. Der SV Dr. Keppert behauptete im Zuge seiner gutachterlichen Tätigkeit zum obigen Strafverfahren massive Scheinumsätze (Gutachten für den Masseverwalter der YLine vom 14. Dezember 2004) zwischen der YLine

und der von KR Friedrich Scheck geführten i-online software ag bzw. mit der Y-WAS (Tochtergesellschaft der i-online ag) im Geschäftsjahr 2000.

Tatsachen, die Prof. Dr. Keppert, obwohl er zur selben Zeit mit der Erstellung eines Gutachtens als unabhängiger Sachverständiger im Strafverfahren gegen Werner Böhm auch mit einer Beurteilung der Aktivitäten von KR Friedrich Scheck beauftragt war, offensichtlich nicht abhielten, einen Beratungsauftrag als Immobiliensachverständiger für die ECO Business-Immobilien AG bzw. der ECO Management GmbH unter der geschäftlichen Führung von KR Friedrich Scheck anzunehmen. Ein tatsächlich unglaublicher Vorgang, der zeigt, wie sorglos hier von allen Beteiligten, vor allem aber von Dr. Thomas Keppert mit dem Thema der Unvoreingenommenheit und Befangenheit umgegangen wurde.

3.2 Geschäftsbeziehungen zum Privatbeteiligten Masseverwalter Dr. Stapf

Dr. Thomas Keppert übernahm **im Auftrag des Masseverwalters Dr. Stapf** – nicht im Auftrag des Gerichts – am 10.10. 2001 zusätzlich zu seinen ohnehin bereits bestehenden Tätigkeiten als Steuerberater und Buchhalter des Masseverwalters bzw. der Masse eine Aufsichtsratsposition in der FirstInEx, einem früheren Beteiligungsunternehmen der YLine. Nach dem von Dr. Keppert organisiertem Verkauf der der FirstInEx an die AMIS-Gruppe blieb Dr. Keppert aufgrund seines bestehenden Vertrauens- und Beraterverhältnisses zur AMIS-Gruppe bis April 2003 im Aufsichtsrat der FirstInEx und wirkte dabei bei folgenden wesentlichen Entscheidungen mit:

3.2.1 Aufsichtsratssitzung der FirstInEx am 5. Dezember 2002

In der Aufsichtsratssitzung vom 5. 12. 2002- **Monate, nach Bestellung von Dr. Keppert zum unabhängigen Sachverständigen in den Zivilprozessen und 7 Tage vor Erteilung des Gutachtensauftrages an Dr. Keppert** – wurde, wie aus den Aufzeichnungen hervorgeht, auf Betreiben des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Thomas Keppert hin beschlossen, den Vorstand der FirstInEx die Weisung zur Geltendmachung der Forderung gegenüber der YLine zu erteilen: obwohl der Vorstand und auch der übrige Aufsichtsrat des Unternehmens gegen die Einbringung der Prüfungsklage gegen die YLine war (mangels angenommener Masse), wurde letztlich auf **Betreiben von Thomas Keppert die entsprechende Weisung an den Vorstand zur Einbringung der Prüfungsklage** gegeben. Auch schloss sich die FirstInEx in der Folge als Privatbeteiligter in der Strafsache gegen Mag. Werner Böhm u.a. an.

Dr. Thomas Keppert bekräftigt in seiner Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vom 30. Mai 2007 (siehe Beilage), dass die Einbringung der Prüfungsklage der FirstInEx gegen die Masse der Yline **ausschließlich auf sein Bestreben hin** erfolgte:

Der Vorsitzende bringt folgenden Antrag zur Abstimmung.

*„Vom Einbringen der Prüfungsklage wegen Ablehnung der Forderung von 886 000 € soll der Vorstand Abstand nehmen. Dieser Antrag wird bei zwei Enthaltungen und einer **Gegenstimme von Dr. Keppert** abgelehnt. Demzufolge wird der Vorstand beauftragt, die entsprechende Prüfungsklage einzubringen. – Zitatende.*

*Nämlich: Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in diesem Fall einen Antrag zur Abstimmung gebracht, dass wir als Aufsichtsrat dem Vorstand die Weisung erteilen sollen, eine Prüfungsklage im Rahmen des AMIS-Konkurses eben nicht einzubringen. **Ich habe diesen Antrag abgelehnt** – als Einziger, bei Stimmenthaltung der anderen beiden Aufsichtsratsmitglieder –, und **aus diesem Grund wurde der Vorstand legitimiert und beauftragt, diese Prüfungsklage hinsichtlich der 886 000 € einzubringen.***

Aus der Aussage des Dr. Keppert geht eindeutig hervor, dass es nur seinem Betreiben zu verdanken war, dass die FirstInEx letztlich die Prüfungsklage gegen die Masse der YLine einbrachte. Hintergrund dieses Bestrebens von Dr. Keppert war wohl die Tatsache, dass er als Steuerberater der AMIS-Gruppe den Vorständen der AMIS-Gruppe einen Kauf der Beteiligung an der FirstInEx an die AMIS u.a. mit den Argumenten „der hohen bestehenden Forderungen der FirstInEx, die durch Klagen einbringlich gemacht werden können“ empfahl.

3.3 Dr. Thomas Keppert war Berater des Masseverwalters

Dr. Thomas Keppert war in Sachen YLine sowohl als **gerichtlicher Sachverständiger** tätig wie auch als **entgeltlicher Berater des Masseverwalters** wie auch als Aufsichtsrat der FirstInEx tätig.

Dr. Keppert war mit seiner Kanzlei seit seiner Bestellung als unabhängiger Sachverständiger vom Handelsgericht Wien auch als Berater des Masseverwalters tätig. Dies ergibt sich aus den hohen Honorarnoten, die von Dr. Thomas Keppert im Konkursverfahren YLine an die Masse gestellt wurden. Diese Honorare inkludieren auch die Honorierung der Tätigkeiten von Dr. Keppert bzw. seiner Kanzlei (Dr. Hallas) für den Masseverwalter Dr. Stapf in der aktiven Suche nach einem Investor für die FirstInEx. Dr. Keppert hatte den Kontakt zur AMIS-Gruppe hergestellt, wo er ebenfalls als Steuerberater und Berater tätig war. Dr. Keppert bzw. seine Kanzlei waren aktiv in die Diskussion des Kaufpreises involviert (Telefonate Dr. Hallas mit dem Vorstandsvorsitzenden der AMIS, Dietmar Böhmer, in welchem er Bezug nimmt auf die Tätigkeit der Kanzlei in Sachen YLine nimmt). Die Diskussion des Kaufpreises umfasste auch die möglichen Klagsertlöse aus den anhängigen Verfahren gegen die Vorstände, Wirtschaftsprüfer und Partnerunternehmen der FirstInEx – sowie wohl auch aus einem potentiellen Schadenersatz bei einer strafrechtlichen Verurteilung. Da sich der Masseverwalter wie auch die FirstInEx als Privatbeteiligter dem Strafverfahren angeschlossen hatten, ergibt sich auch daraus eine Befangenheit des Dr. Keppert. Als Berater des Masseverwalters wie auch als Organ der FirstInEx musste und muss er Interesse an einer Verurteilung von diversen Beschuldigten haben.

3.4 Bestätigung der Tätigkeiten durch Dr. Keppert vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss

Es sei hier angemerkt, dass Dr. Keppert seine aktive Rolle bei der Vermittlung der Beteiligung an der FirstInEx vor dem Untersuchungsausschuss des Parlaments (nach mehrmaligen Nachfragen) zugegeben hat (ganz im Gegensatz zu seinen Vorbringen in den Schriftsätzen gegenüber dem Landesgericht für Strafsachen).

4 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Sachverständiger.

Um sicherzustellen, dass die in einem Strafverfahren tätigen Personen bei ihrer Tätigkeit auch den gesetzlichen Ansprüchen (Bindung an Gesetz und Recht) genügen und um sicherzustellen, dass die Beschuldigten auch ein faires Verfahren haben (Einhaltung der Grundgesetze) sieht das Zivilrecht (JN und ZPO) sowie die Strafprozessordnung ein Ablehnungsrecht des Beschuldigten vor.

Gemäß § 126 Abs 4 erster Satz öStPO gelten für Sachverständige und Dolmetscher die Befangenheitsgründe des § 47 Abs 1 öStPO sinngemäß. Demnach ist ein Sachverständiger ua dann befangen, wenn (andere) Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen (§ 47 Abs 1 Z 3 StPO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Beeinträchtigung der unparteilichen Begutachtung zu befürchten ist. Dabei ist nicht erst eine tatsächliche Unfähigkeit zu unvoreingenommener sowie unparteilicher Dienstverrichtung maßgeblich, sondern es sind dies auch bereits jene äußeren Umstände, die geeignet sind, bei einem verständig würdigenden objektiven Beurteiler naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Sachverständigentätigkeit zu wecken (vgl Lässig in WK2, Vorbem zu §§ 43 - 47 Rz 5, § 43 Rz 10; Hinterhofer, WK-StPO § 126 Rz 44).

Aus der österreichischen und deutschen Rechtsprechung ergeben sich folgende Punkte, bei denen in der Regel die Besorgnis der Befangenheit angenommen werden kann.

- enge persönliche oder geschäftliche Beziehungen mit einem Beteiligten
- Interessenswahrnehmen für eine Partei
- Ungleichbehandlung der Parteien
- Äußerungen des Richters oder Sachverständigen, die auf Voreingenommenheit schließen lassen
- willkürliche Benachteiligung einer Partei.

Auf Grund der dargelegten Umstände lässt sich sehr einfach und nachvollziehbar schlussfolgern, dass Dr. Keppert so ziemlich alle in der Rechtsprechung genannten Gründe für die Vermutung bzw. Besorgnis der Befangenheit erfüllt hat.

Erhebliche Einwendungen gegen die Person des Sachverständigen, entweder wegen Befangenheit oder wegen fehlender fachlicher Qualifikation, sind aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO beachtlich (§ 126 Abs 3 letzter Satz und Abs 4 iVm § 248 Abs 1 erster Satz StPO; Hinterhofer, WK-StPO § 126 Rz 70), vorausgesetzt, der Antrag, statt des vom Gericht ausgewählten Sachverständigen einen anderen zu bestellen, wurde substantiiert begründet (13 Os 63/08a). §

Ergibt sich zB aus dem Umstand, dass die Sachverständige den von ihr zu begutachtenden Betroffenen überdies über einen längeren Zeitraum als Ärztin therapeutisch behandelt hat, lässt bei einem objektiven Beobachter Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit als Sachverständige entstehen (vgl RIS-Justiz RS0098203; Hinterhofer, WK-StPO § 126 Rz 42).

Die Tätigkeit von Dr. Keppert als Organ bzw. Berater des Vorstands der FirstInEx und seine nachgewiesene aktive Rolle bei der Einbringung der Prüfungsklage gegen die YLine Internet Business Services AG und die Tatsache, dass Dr. Thomas Keppert eine langjährige und für

beide Seiten wirtschaftlich sehr bedeutende geschäftliche Beziehung mit einem Beschuldigten des Strafverfahrens hatte, sind meines Erachtens nach genügend Hinweise darauf, dass eine Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der Tätigkeit von Dr. Keppert im Strafverfahren YLine gegeben ist.

Ich glaube, dass es auch für eine objektive, besonnene und idealeinsichtige Person nicht vorstellbar ist, dass es Dr. Keppert möglich ist einerseits für ihn wirtschaftlich wesentliche Privatgutachten für ein Unternehmen von KR Friedrich Scheck zu erstellen und gleichzeitig, über dessen Tätigkeit als Aufsichtsrat und Insider in einem Strafverfahren ein **unbefangenes Urteil** abzugeben.

Genausowenig, würde eine objektive, besonnene und idealeinsichtige Person nicht verstehen, dass Dr. Keppert vor und während seiner Tätigkeit als unabhängiger Gutachter, Berater eines offensichtlich geschädigten Gläubigers (FirstInex Internet Services GmbH) der Yline ist, der sogar auf Einbringung einer Prüfungsklage im Konkursverfahren der YLine besteht, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nichts dafür spricht, dass die Masse des Unternehmens aufgefüllt werden wird, durch Klagen und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem ehemaligen Vorstand. Das ganze Bestreben von Dr. Keppert in seiner gutachterlichen Tätigkeit sowohl vor den Zivilgerichten als auch den Strafgerichten musste zwangsläufig auf eine Verurteilung der Vorstände gerichtet sein um sein Bestehen auf Einbringung der Prüfungsklage und die damit verbundenen unbeträchtlichen Kosten zu rechtfertigen.

Ich stelle daher aufgrund der mir jetzt bekanntgewordenen Informationen den

Antrag,

den Sachverständigen Dr. Keppert seiner Funktion zu entheben und einen anderen, unbefangenen Sachverständigen im laufenden Strafverfahren zu bestellen.

Mag. Elfriede Sixt

Beweise:

Protokolle der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in der Sache Finanzmarktaufsicht, Hypo Alpe-Adria und andere Finanzdienstleister, AMIS und BAWAG vom 30. Mai 2007 und vom 19. Jänner 2007. (jener Teil, der die Aussagen von Thomas Keppert betrifft).